

BVGer D-1284/2021 vom 24. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1284_2021

FR: TAF D-1284/2021 du 24 juin 2021

IT: TAF D-1284/2021 del 24 giugno 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde wird unter anderem gerügt, die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer zu seinem Hauptvorbringen, der Entführung durch die Taliban, nicht angehört und damit den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/ 35 E. 6.4.1). Ausserdem ist die Vorinstanz an den Untersuchungsgrundsatz gebunden. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet demnach einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043; statt vieler: Urteil des BVGer E-3615/2020 vom 18. Mai 2021 E. 3.2.3).

E. 3.1.2

Die Anhörung ist grundsätzlich der wichtigste Bestandteil des materiellen Asylverfahrens, da sie das Kernelement der Abklärung darstellt, ob die asylsuchende Person Schutz benötigt, dabei steht die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Zentrum der Anhörung (vgl. beispielsweise BVGE 2009/53 E. 7.1). Neben diesem Zweck der Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 12 i.V.m. 6 VwVG), dient sie auch der Absicherung des Mitwirkungsrechts der asylsuchenden Person (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5.2). Das über die Anhörung erstellte Protokoll wird durch die anhörende, die angehörte, die Rechtsvertretung und die dolmetschende Person unterschrieben. Durch die auf jeder Seite des Protokolls anzubringende Unterschrift bestätigt die asylsuchende Person sodann den Inhalt der Anhörung (vgl. Constantin Hruschka, in: OFK/Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 29 AsylG N 1 ff.).

E. 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 5. August 2020, welche sie, entgegen der Bezeichnung im Protokoll, gemäss Art. 29 AsylG vertieft vorgenommen haben will, zu seinen Gesuchsgründen befragte und der Beschwerdeführer sich zur geltend gemachten Entführung durch die Taliban äusserte. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass das vorgenannte Protokoll die auf jeder Seite anzubringende und den Inhalt bestätigende Unterschrift des Beschwerdeführers (vgl. E. 3.1.2 hiavor) vermissen lässt. Nichtsdestotrotz ist der Beschwerdeführer zu seinem Hauptvorbringen grundsätzlich angehört worden. Seine Rüge, der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden, ist aber dennoch begründet. Wie hiavor ausgeführt, gab die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zwar die Gelegenheit sich zur Entführung zu äussern (vgl. A61/14, F50 ff.), unterbrach seine Ausführungen dann jedoch mit der Begründung, ihn zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Gespräch dazu detailliert befragen zu wollen (vgl. A61/14, F63, F83). Der Beschwerdeführer durfte demnach in guten Treuen davon ausgehen, er erhalte erneut die Gelegenheit, sich zu seinen Gesuchsgründen zu äussern. Ein Hinweis auf eine weitere Anhörung ist den Akten jedoch nicht zu entnehmen. Ebenso wenig eine Begründung der Vorinstanz, weshalb sie den Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Ankündigung nicht erneut angehört hat, dies, obwohl sie dem Protokoll nach offensichtlich selbst der Ansicht war, die Anhörung vom 5. August 2020 genüge zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung nicht. Damit hat sie die Pflicht zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts respektive seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung in den Dispositivziffern 1-3 und die Rückweisung an die Vorinstanz beantragt wird, und die Sache ist zur Durchführung einer ergänzenden Anhörung des Beschwerdeführers und zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich demnach, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Rügen einzugehen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.- zuzusprechen. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung fällt dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.